Modellbauclub Brigantium
Anton-Schneider-Straße 3
6900 Bregenz
ÖSTERREICH

z.H. Herrn Josef Eferdinger
Oberndorf 3
4612 Scharten
ÖSTERREICH

Unser Zeichen	*Ihr Zeichen*	*Bearbeiter / Bearbeiterin*	*Tel. DW*	*Fax DW*	*Wien, am*
E-LFA907-72/01-24-2		Mag. Johannes Schachinger	1917		26.08.2024

B E S C H E I D

Über den Antrag des Modellbauclub Brigantium vom 22.04.2024 (eingelangt am 22.04.2024, zuletzt ergänzt am 23.08.2024) auf Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen ergeht von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (im Folgenden „Austro Control GmbH“) als zuständiger Behörde folgender

SPRUCH

I.

Dem Antrag vom 22.04.2024 wird stattgegeben und die Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen eines Flugmodell-Vereins gemäß Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (VO (EU) 2019/947) für den Modellbauclub Brigantium im folgenden Umfang erteilt.

Genehmigungsinhaber:	Verein Modellbauclub Brigantium Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Betriebes von UAS nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des/der einzelnen Fernpiloten, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

	Der Genehmigungsinhaber hat für den Betrieb innerhalb des Modellflugplatzes durch entsprechende Information und Beaufsichtigung sicherzustellen, dass von den Fernpiloten der UAS die erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.
Berechtigte Fernpiloten:	Alle zum Betrieb von UAS befähigten Mitglieder des Vereines, welche die Anforderungen bzgl. Registrierung und Fernpiloten-Kompetenz der VO (EU) 2019/947 erfüllen. Diese Personen können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, wenn diese die Voraussetzungen der Modellflugplatz-Betriebsordnung in der Fassung vom 08.10.2023 (Versionsnummer 3.0) erfüllen.
Genehmigter Betrieb:	Betrieb von UAS bis zu einer Abflugmasse von 40 kg.
Geltungsbereich:	Bereich innerhalb des Modellfluggeländes des Modellbauclub Brigantium gemäß Anhang 1. Koordinaten: 47° 27' 51.60" N 09° 40' 43.80" E 47° 27' 51.90" N 09° 40' 37.40" E 47° 27' 53.40" N 09° 40' 30.30" E 47° 27' 56.50" N 09° 40' 36.00" E 47° 27' 58.90" N 09° 40' 30.60" E 47° 28' 02.50" N 09° 40' 32.60" E 47° 27' 59.70" N 09° 40' 40.70" E 47° 28' 03.80" N 09° 40’ 49.30" E 47° 27' 58.90" N 09° 40' 53.00" E 47° 28' 04.80" N 09° 41' 12.00" E 47° 27' 43.10" N 09° 41' 12.30" E 47° 27' 51.40" N 09° 40' 52.20" E 47° 27' 51.40" N 09° 40' 45.30" E
Maximale Flughöhe:	450 müG (Meter über Grund)
Betriebszeiten:	BCMT bis ECET
Befristung:	Die Genehmigung gilt bis einschließlich 31.08.2026.

Die gegenständliche Genehmigung wird unter folgenden **Auflagen und Bedingungen** erteilt:

Für den UAS-Betrieb

1. Beim UAS-Betrieb sind die Bestimmungen der vereinsinternen Modellflugplatzbetriebsordnung (MFBO) in der Fassung vom 08.10.2023 (Versionsnummer 3.0) einzuhalten. Jegliche Änderung der MFBO bedarf einer Prüfung durch die ausstellende Behörde.

2. Beim UAS-Betrieb haben der Genehmigungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Fernpiloten der UAS dafür zu sorgen, dass das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird, insbesondere weder bemannte Luftfahrzeuge noch Personen oder Sachen am Boden, sowie keine Lärmbelästigung herbeigeführt wird.

3. Während des Betriebs der UAS ist das Überfliegen von Zuschauerräumen, unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen verboten. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des UAS – nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen – nicht explizit zugestimmt haben.

4. Der Abstand zu unbeteiligten Personen ist – abhängig von Flughöhe- und Geschwindigkeit, Wetterbedingungen und überflogenem Gebiet – so zu wählen, dass diese nicht gefährdet werden können. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.

5. Im Sicherheitsbereich (der Bereich vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich bis auf die Fernpiloten der UAS und am Betrieb beteiligte Personen keine weiteren Personen aufhalten. Sollten unbeteiligte Personen in diesen Bereich eindringen, sind die UAS schnellstmöglich zu landen, soweit dies ohne Gefährdung möglich ist.

6. Sollten Umstände eintreten, die die angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.

7. Beim Betrieb der UAS ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Die Fernpiloten haben mit ihren UAS bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei UAS gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang haben. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen sind die UAS unverzüglich zu landen.

8. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte, ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Fernpiloten und dem von ihm

betriebenen UAS zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt durch direkte Sichtverbindung gewährleistet sein. Bei FPV-Flügen ist ein Luftraumbeobachter, welcher sich unmittelbar neben dem Fernpiloten befindet, einzusetzen. Operiert der Fernpilot die Drohne mit Hilfe eines visuellen Systems (FPV), so stellt der Luftraumbeobachter die direkte Sichtverbindung zum UAS sicher. In jedem Fall, auch während des FPV-Betriebs, ist der Fernpilot weiterhin für die Sicherheit des Fluges verantwortlich.

9. Die UAS und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der vom Hersteller festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

10. Das Abwerfen von Objekten oder Materialien ist nur unter strengster Sorgfalt und nur über abgesperrten Bodenflächen erlaubt. Vom Abwurfpunkt ist ein sicherer Abstand zu beteiligten und unbeteiligten Personen, sowie Sachen und Tieren einzuhalten, um sicherzustellen, dass durch das Abwerfen keine Gefährdung herbeigeführt werden kann.

11. Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.

12. Fernpiloten unter 16 Jahren dürfen einen Alleinflug nur mit bestehender Alleinflugberechtigung durchführen, welche schriftlich durch den Obmann oder ein Vorstandsmitglied ausgestellt wird. Dieses Schriftstück ist bei jedem Alleinflug mitzuführen und bei Aufforderung der ausstellenden Behörde sowie Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und jedes Vereinsmitglieds vorzulegen. Für die Erlangung der Alleinflugberechtigung müssen Fernpiloten zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.

13. Der Erstflug eines UAS im Rahmen dieser Genehmigung ist in der dafür vorgesehenen Erstflug Checkliste zu dokumentieren. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren. Beim Erstflug eines UAS ist nur der Betrieb dieses UAS zulässig. Sollte ein weiteres UAS während dem Erstflug in Nähe des Betriebsvolumens festgestellt werden, so ist der Erstflug zu beenden und eine Landung ist schnellstmöglich durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung möglich ist.

14. Der Erstflug von UAS mit einer Abflugmasse über 25 kg im Rahmen dieser Genehmigung darf ausschließlich nach Prüfung des einwandfreien technischen Zustands und der zweifachen Unterzeichnung der dafür vorgesehenen pre-flight Checkliste durch kompetente Fernpiloten erfolgen. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren.

15. Vor jedem Betrieb von UAS mit einer Abflugmasse über 25 kg im Rahmen dieser Genehmigung hat sich der Fernpilot oder Betreiber über den einwandfreien technischen Zustand des UAS zu vergewissern sowie eine entsprechende Vorflugkontrolle durchzuführen und diese zu dokumentieren.

16. Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Genehmigungsbescheid und die darin referenzierten Dokumente allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Fernpiloten von UAS, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten, nachweislich gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist auf einer Liste oder auf einzelnen Formblättern dauerhaft aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

17. Der Genehmigungsinhaber hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Fernpiloten den Einsatz eines Beobachters/Flugleiters (falls vorhanden), den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, die maximale Flughöhe, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

18. Der Flugmodell-Verein muss die Verfügbarkeit und Aktualität aller erforderlichen Daten und Dokumente gewährleisten und diese auf Verlangen der ausstellenden Behörde für Aufsichts- und Monitoringzwecke vorlegen.

19. Dieser Bescheid ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der UAS auf Verlangen der ausstellenden Behörde oder den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

20. Der Flugplatz LOIH Hohenems-Dornbirn, sowie die Heliports LOJD Dornbirn KH und LOIX Bregenz KH sind über die Erteilung der Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen gemäß Art. 16 der VO (EU) 2019/947 zu informieren und ihnen ist der Bescheid in Kopie unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

<u>Zusätzlich für den UAS-Betrieb über 120 müG bis 450 müG</u>

21. Es ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Fernpiloten vom Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des UAS herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.

Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen wie durch einen Auftrag zum unverzüglichen Landen des UAS) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleitertätigkeit darf dieser selbst kein UAS steuern.

Die Betreiber und Fernpiloten haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.

22. Eine eindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher muss bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) das äußere Sechstel der einzelnen Tragflächen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.

Zusätzlich für den UAS-Betrieb über 300 müG bis 450 müG

23. Das UAS muss über ein Höhenmessgerät verfügen, welches dem Fernpiloten die aktuelle Flughöhe über Grund anzeigt, damit gewährleistet wird, dass das UAS zu jeder Zeit unter 450 müG betrieben wird.

24. Das UAS muss über ein funktionierendes Anti-Kollisionslicht mit deutlich hell weiß blinkendem Licht verfügen, welches an der Rumpfoberseite oder am Leitwerk angebracht ist.

II.

Für diese Amtshandlung werden gemäß der Austro Control-Gebührenverordnung – ACGV, BGBl. Nr. 2/1994 idgF, I. Abschnitt §§ 1 und 3 Abs. 1, TP 59a (EUR 273) und TP 92 (EUR 76 x 3) **Gebühren** in der Höhe von EUR 501,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer EUR 100,20 vorgeschrieben.
Der **Gesamtbetrag gemäß ACGV** in der Höhe von **EUR 601,20** ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Austro Control GmbH (IBAN: AT85.6000.0000.9000.5503, BIC: BAWAATWW) einzuzahlen. Der Versand der Rechnung erfolgt separat.

Gebührenhinweis

Für diesen Antrag sind auch Gebühren nach Gebührengesetz 1957 (GebG, BGBl. Nr. 267/1957 idgF) zu entrichten. Die zugehörige Rechnung weist daher außer den Gebühren gemäß ACGV auch solche nach dem GebG aus.

BEGRÜNDUNG

Der Modellbauclub Brigantium, vertreten durch Herrn Josef Eferdinger, beantragte am 22.04.2024 (eingelangt am 22.04.2024, zuletzt ergänzt am 23.08.2024) die Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen gemäß Art. 16 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947.

Die Prüfung der gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947 eingereichten Unterlagen

- Nachweis der Verfahren, Organisationsstrukturen und Managementsysteme, die die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b der VO (EU) 2019/947 gewährleisten
- ZVR-Auszug
- Kopie amtlicher Lichtbildausweis des Vertretungsbefugten
- Pachtvertrag
- Karte des Modellflugplatzes mit Maßstab (Lage inkl. eingezeichnetem Flugbereich, Zuschauerbereichen, Absperrungen etc.)

ergab, dass der UAS-Betrieb den Punkten gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b VO (EU) 2019/947 genügt und die Betriebsgenehmigung gemäß Art. 16 Abs. 1 und 3 VO (EU) 2019/947 im beantragten Modellflugplatzgelände, unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen und Bedingungen, welche dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung tragen, ausgestellt werden kann.

Gemäß § 24j Abs 1 LFG war die Betriebsbewilligung befristet zu erteilen, da dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist und im zwingenden öffentlichen Interesse liegt. Der im Spruch angeführte erweiterte Genehmigungszeitraum von 48 Monaten gründet sich auf der Einhaltung der bisherigen Genehmigungsauflagen und entspricht einem in der Luftfahrt und deren Aufsicht erprobten Überprüfungsintervall mit dem das Vorhandensein der Erteilungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit dem europäischen Regulativ regelmäßig sichergestellt wird.

Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 26.08.2024 (GZ E-LFA907-72/01-24-1) gemäß § 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991(AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF) Gelegenheit gegeben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Der Antragsteller hat vom Recht auf Parteiengehör am 26.08.2024 Gebrauch gemacht.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war dem Antrag auf Ausstellung einer Genehmigung für den UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen stattzugeben. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Bestimmungen der ACGV. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

HINWEIS

Allenfalls nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Bewilligungen, Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse werden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch berührt.

Für alle im Rahmen dieser Genehmigung betriebenen UAS muss eine Versicherung, welche den Anforderungen des § 164 LFG entspricht, abgeschlossen werden.

Die Nichteinhaltung des Spruches, der Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides sowie der VO (EU) 2019/947 und sonstigen luftfahrtrechtlichen Vorschriften führt zu Widerruf, Aussetzung oder Einschränkung der erteilten Genehmigung durch die Austro Control GmbH.

Wer dem Luftfahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 169 Abs. 1 LFG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei der Austro Control GmbH einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann auch mittels Telefax an 05 1703 1766 oder per E-Mail an die dafür vorgesehene Adresse lfa@austrocontrol.at (bzw. flugmedizin@austrocontrol.at) übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender / die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gebühr für die Einbringung von Beschwerden

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden beträgt EUR 30.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Rechtsgrundlage: Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF)

Für die
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
mit beschränkter Haftung

Mag. Nina Dorfmayr
Sachgebietsleiterin Drone Competence Center

austro CONTROL	Unterzeichner	Austro Control GmbH
	Datum/Zeit	2024-08-26T15:00:25+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/formulare__serviceinfo/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Anhang 1: Fluggebiet des Modellbauclub Brigantium

Koordinaten:

47° 27' 51.60" N 09° 40' 43.80" E

47° 27' 51.90" N 09° 40' 37.40" E

47° 27' 53.40" N 09° 40' 30.30" E

47° 27' 56.50" N 09° 40' 36.00" E

47° 27' 58.90" N 09° 40' 30.60" E

47° 28' 02.50" N 09° 40' 32.60" E

47° 27' 59.70" N 09° 40' 40.70" E

47° 28' 03.80" N 09° 40’ 49.30" E

47° 27' 58.90" N 09° 40' 53.00" E

47° 28' 04.80" N 09° 41' 12.00" E

47° 27' 43.10" N 09° 41' 12.30" E

47° 27' 51.40" N 09° 40' 52.20" E

47° 27' 51.40" N 09° 40' 45.30" E